

Hinweise auf neue Bücher

Autor(en): **V.G. / A.N.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **27 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hinweise auf neue Bücher

Alexander von Schelting: Rußland und Europa im russischen Geschichtsdenken. 404 Seiten. A. Francke, Bern, 1948.

Das Thema dieses Buches ist nicht neu. In russischer Sprache existiert darüber eine umfangreiche Literatur, denn jahrzehntelang haben die Kontroversen zwischen «Westlern» und «Slavophilen» im zaristischen Rußland die öffentliche Meinung beschäftigt, und verschiedene Historiker (Pypin, Miljukow, Owsjaniko-Kulikowskij und andere) haben die ideologischen Strömungen, von denen die russischen Intellektuellen bewegt wurden, immer wieder eingehend dargestellt. Alexander von Schelting betrachtet indessen den Gegenstand mit deutlicher Bezugnahme auf die heutige weltpolitische Situation. Er bemüht sich, zu zeigen, daß gewisse von der russischen «Geschichtsphilosophie» im 19. Jahrhundert entwickelte Doktrinen sich als aktuell erweisen, wenn man sie mit der gegenwärtig zwischen West und Ost herrschenden Spannung konfrontiert.

Dem letzten Abschnitt der Darstellung (auf Seite 315 beginnen die unpraktischerweise in einen Anhang verwiesenen Anmerkungen) ist zu entnehmen, daß der Autor, der mit einem «vielleicht nicht mehr fernen» Krieg zwischen West und Ost rechnet, seine Hoffnungen offenbar auf eine *Pax Americana* setzt, wobei er freilich der «Ordnung» des Westens nur unter der Bedingung eine günstige Prognose stellt, daß es Amerika gelinge, die okzidental Völker auf die Ideale der Antike und des Christentums zu verpflichten und zu einigen. Es ist merkwürdig, daß der Verfasser die hauptsächlich von slavophilen Publizisten entwickelte Lehre, daß Rußland berufen sei, unter den Völkern «die erste Rolle» zu spielen, nirgends mit der imperialistischen Ideologie des Dritten Reiches vergleicht und auch durch die Kulturtypenlehre Danilewskis sich nicht an diejenige Oswald Spenglers oder Drapers erinnert fühlt.

Die in die Augen springende Schwäche des Buches liegt darin, daß von Schelting fast ausschließlich das Wellenspiel der russischen Ideologien beschreibt, ohne die zeitgenössische Entwicklung der russischen Volkswirtschaft eingehend zu untersuchen, weshalb denn auch einige «Parallelen», die er zwischen einst und jetzt zieht, der substantiellen Motivierung entbehren.

V. G.

Camille Gorgé: «La Neutralité Helvétique. Son évolution politique et juridique des origines à la seconde guerre mondiale». 485 pages. Editions Polygraphiques S. A., Zurich, 1947.

Es ist bezeichnend, daß das vorliegende Buch über die Neutralität der Schweizerischen Eidgenossenschaft, obwohl das Manuskript schon 1939 dem Verlag übergeben worden ist, erst 1947 hat erscheinen können. Vermutlich hat man «höheren Ortes» die Publikation dieses Buches während des zweiten Weltkrieges nicht gewünscht.

Das Werk Gorgés hinterläßt in jeder Hinsicht einen vorzüglichen Eindruck. Sprachliche Eleganz verbindet sich mit historischer Gründlichkeit und juristischer Präzision. Zahlreiche Dokumente, die der Verfasser in extenso oder teilweise anführt, verleihen seiner Arbeit auch den Wert eines Nachschlagewerkes.

Im Kapitel über die Neutralitätsurkunde vom 20. November 1815 bekennt sich der Verfasser zur Überzeugung, daß die «*Garantie*» sich nicht nur auf die Unverletzlichkeit des schweizerischen Hoheitsgebietes, sondern *auch auf die Neutralität als solche* beziehe. Das ist erfreulich, und die Argumentation Gorgés sollte insbesondere von gewissen Zürcher Historikern zur Kenntnis genommen werden, die, weil sie die völkerrechtliche Tragweite des Garantiebegriffes mißverstehen, entgegengesetzter Auffassung sind und nur eine «Anerkennung» der Neutralität gelten lassen wollen. Nicht einverstanden bin ich mit Gorgé freilich dort, wo er sagt, daß eine Verletzung der Neutralität ohne Verletzung des Gebietes sozusagen undenkbar sei; er übersieht meines Erachtens (Seite 121), daß doch auch ökonomischer Druck als Mittel gebraucht werden könnte von einer fremder Macht oder Gruppe von Mächten, «qui voudrait subjuguier politiquement la Confédération».

Nicht restlos befriedigend scheinen auch die Ausführungen des Autors über das Verhältnis der Pressefreiheit zum Prinzip der Neutralität zu sein. Die Unterscheidung

zwischen der Neutralität des Staates und dem Recht der einzelnen Person auf freie Meinungsäußerung ist unter dem Einfluß des Dritten Reiches, wie der Verfasser richtig hervorhebt, verwischt worden. Wir haben sie in vollem Umfang wiederherzustellen und sie dem Ausland immer wieder klarzumachen. Immerhin sei festgehalten, daß Gorgé für die Freiheit der Presse sich — trotz seinem «sowohl ... als auch» — mit größerem Nachdruck einsetzt als für die Beschränkung ihrer Meinungsäußerung über Ereignisse und Probleme der Weltpolitik.

V. G.

Golo Mann: «Friedrich von Gentz.» Geschichte eines europäischen Staatsmannes. 402 Seiten. Europaverlag, Zürich, 1947.

Friedrich von Gentz (1764—1832) war Politiker und Publizist. Seine Laufbahn begann er in preußischem Staatsdienst; von 1802 an war er österreichischer Beamter, seit 1812 Mitarbeiter Metternichs. Seine Stellungnahme zur weltpolitischen Situation der bewegten Epoche, die er erlebte, hat mehrmals gewechselt. Er war erst ein Sympathisant, dann ein Gegner der Französischen Revolution; er agitierte erst gegen Napoleon, dann für eine Verständigung mit ihm usw. In diesem schillernden Leben spiegelt sich ein großes Stück Weltgeschichte, und Golo Mann hat es verstanden, nicht nur den Helden seiner Biographie, sondern den Charakter der Zeit, in der er lebte, und des reaktionären Milieus, dem er angehörte, uns nahezubringen. Dabei erweisen sich zahlreiche Quellenzitate als dokumentarische Belege von erstaunlicher Aktualität. — Gentz hat seine politischen Informationen an der Börse verwertet und sich gelegentlich auch bestechen lassen, was Golo Mann hätte hervorheben dürfen.

-nn.

André Maurois: Die Geschichte Amerikas. 551 Seiten. Verlag Rascher, Zürich 1947.

Maurois erhebt keinen Anspruch darauf, seiner Darstellung — neben fremden — auch eigene Forschungen zugrunde legen zu können. Was er bietet, ist eine klar und spannend geschriebene Zusammenfassung des in der Fachliteratur vorhandenen Materials. Die großen Linien der amerikanischen Geschichte sind eindrucksvoll herausgearbeitet und mit klug gewählten, charakteristischen Einzelheiten reich illustriert.

A. N.

Hans-Peter Tschudi: Die Ferien im schweizerischen Arbeitsrecht. Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 24. 295 Seiten. Helbing & Lichtenhahn, Basel 1948.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift, kantonaler Gewerbeinspektor und Privatdozent in Basel, darf für sich in Anspruch nehmen, die Problematik des Ferienrechts in einer systematisch aufgebauten, auch den Bedürfnissen des Praktikers aufs beste entgegenkommenden Arbeit dargestellt zu haben. Bedauerlich ist nur, daß der Autor seinem Buch nicht einen zusammenfassenden Überblick ausländischer Feriengesetze beigelegt hat; gelegentlich, im Text oder in Fußnoten angebrachte Hinweise vermögen diese Lücke nicht zu schließen. Ein Vergleich schweizerischer Verhältnisse mit ausländischen Methoden der Ferienregelung würde gezeigt haben, daß wir nicht in jeder Hinsicht an der Spitze marschieren.

Etwas engherzig scheint uns der Verfasser den Begriff der Erholung zu definieren. Er vertritt (Seite 16/17) den Standpunkt, daß ein Erholungsurlaub, welcher im Anschluß an eine Krankheit genommen wird, als Ferienurlaub zu gelten habe; sei die Arbeitsfähigkeit des Patienten wieder hergestellt, so könne der Betriebsinhaber grundsätzlich die Wiederaufnahme der Arbeit verlangen; wünsche der Arbeitnehmer zur Festigung seiner Gesundheit noch einen Urlaub anzutreten, so habe dieser als Ferienurlaub zu gelten; schon die Bezeichnung «Erholungsurlaub» beweiße, daß er der Erholung diene, also hinsichtlich des Zweckes mit Ferien identisch sei. Nun ist aber, scheint uns, Erholung und Erholung nicht immer dasselbe. Ferien dienen der Erholung von einer *durch Arbeit* entstandenen Ermüdung, nicht der Erholung von einer *durch Krankheit* entstandenen Schwächung der Kräfte. Wir sind davon überzeugt, daß eine künftige, fortschrittliche Gesetzgebung den Unterschied zwischen «Erholungsurlaub» und «*Genesungsurlaub*» wird gelten lassen. Auf weite Sicht liegt es auch im Interesse des Arbeitgebers, bei Arbeitnehmern, die eine Krankheit durchgemacht haben, keine vermehrte Anfälligkeit aufkommen zu lassen.

V. G.